

Leipziger Tageblatt

und

Anzeiger.

N^o. 69.

Freitag, den 10. März.

1837.

Wiesen-Pachtlicitation.

Es sollen noch nachträglich zwei hiesige, vor dem Kanstädter Thore gelegene Communwiesen:

4. Acker Kabelwiese und

2. Acker 70 Ruthen Ritterswerder

von und mit jezigem Jahre auf 6 Jahre meistbietend, jedoch mit Vorbehalt der Auswahl unter den Licitanten und jeder anderen Verfügung, verpachtet werden. Pachtlustige haben sich daher

den 16. d. M.

spätestens Vormittags um 11 Uhr bei hiesiger Rathsstube einzufinden, ihre Gebote zu thun und sich alsdann weiterer Benachrichtigung zu gewärtigen. Die Pachtbedingungen können inzwischen bei unserer Einnahmestube einaesehen werden.

Leipzig, den 8. März 1837.

Der Rath der Stadt Leipzig.
Dito, Vice-Bürgermeister.

Nothwendige, aber letzte Erklärung auf die im 64. Stücke dieses Blattes eingerückte „Entgegnung.“

Eine Bitte um Abstellung eines Uebelstandes läßt gewiß jedesmal voraussetzen, daß ein solcher vorhanden sein muß.

Eine solche Bitte wurde in diesem Blatte vom 13. Febr. ausgesprochen.

Diese Beschwerde betrifft nun namentlich im Allgemeinen die Maurer- und Zimmermeister und beschuldigt sie der Uebertheuerung und Rücksichtslosigkeit gegen die Billigkeit. Niemand wird mich verdenken, daß ich diese Beschwerde dadurch rügte, daß ich den Beschwerdeführer in d. Bl. unterm 2. März aufforderte: Die Anonymität fallen zu lassen und an das Licht zu treten, auch namentlich diejenigen aufzuführen, welche ihm zu jenen Beschwerden Anlaß gegeben hätten, insofern seine Behauptung gegründet und der Wahrheit gemäß sei. Denn es kann keinem Maurer- und Zimmermeister lieb sein, sich zu denen gerechnet zu sehen, welche durch Uebertheuerung und Rücksichtslosigkeit gegen die Billigkeit ihre Bauherren in Schaden bringen. Allein auf diese Aufforderung erschien eine Entschuldigung ebenfalls in d. Bl. vom 5. März, „Entgegnung“ betitelt, worin der

Anonymus sich wundert: „daß eine Bitte an eine verehrte Obrigkeit so gedeutet werden konnte, daß darauf eine Beziehung auf einzelne Personen gefolgert werden könne, er auch so wenig mich, als sonst jeden Andern damit gemeint habe.“ Allein ist eine solche Beziehung auf das Allgemeine hin ausgesprochen, so muß sie denn doch wohl ebenfalls die Einzelnen, aus welchen das Allgemeine besteht, angehen, und es widerspricht sich daher jene Entschuldigung in jeder Art. Hat ein Bauender gegen einen Maurer- oder Zimmermeister gerechte Beschwerde zu führen, so muß er auch nur diese in Anspruch nehmen, keineswegs aber die Innungen compromittiren.

Was die Nachzahlungen anbelangt, so können diese nie entstehen, wenn lediglich nur das, was der Contract bestimmt, gefertigt wird. Allein für jede außer dem Contracte gefertigte Arbeiten versteht es sich von selbst, daß diese außerdem von dem Bauenden an den Maurer- und Zimmermeister vergütet werden müssen.

Die Preise anbelangend, so sind diese für alle Baumaterialien hier in Leipzig zu bekannt, als daß nicht ein Jeder davon in Kenntniß gesetzt wäre, und es ist daher eine Uebertheuerung fast unmöglich. Sollte aber der Beschwerdeführer selbst Geschäftsmann sein, was ich aber Ursache habe zu bezwei-